

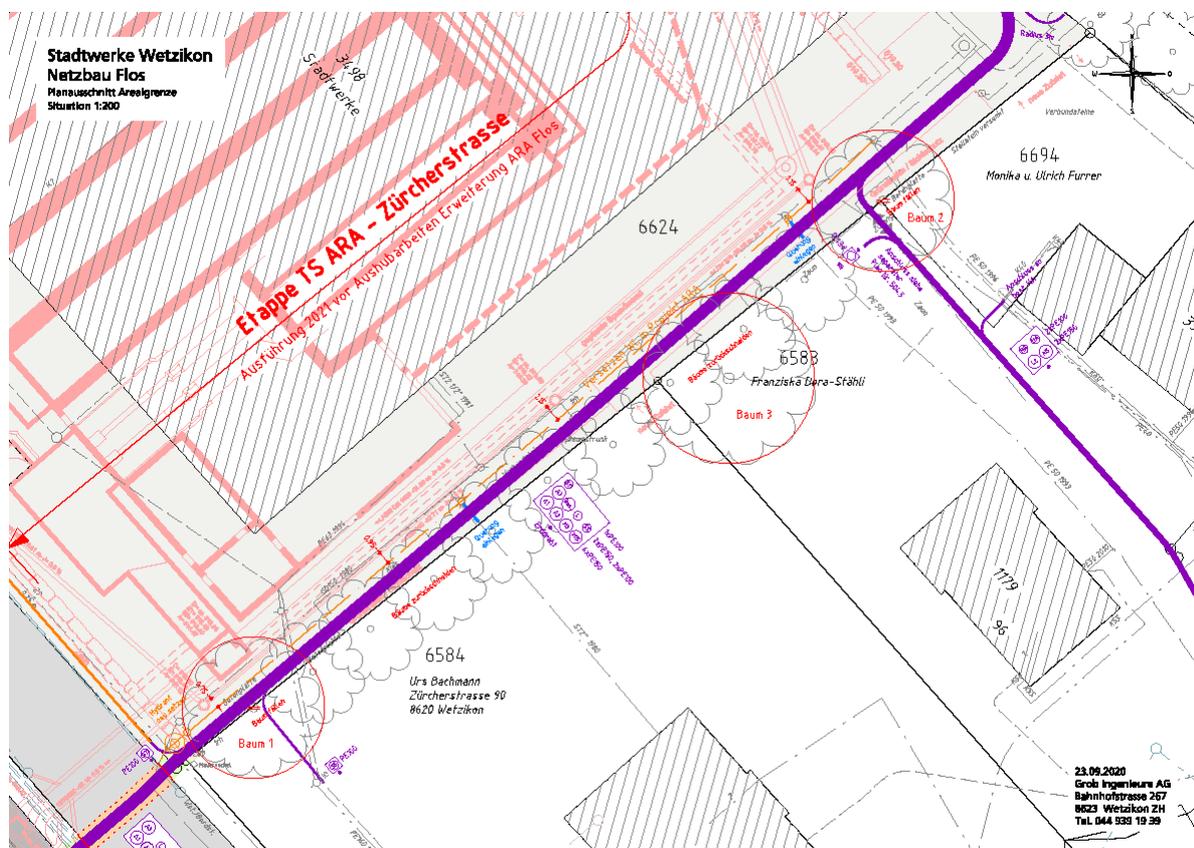
**2021/78 7.06.04 Kommunales Natur- und Landschaftsschutzinventar
Natur- und Landschaftsschutzinventarobjekt Nr. 5.32, Werkleitungsumlegung
Erweiterung ARA Flos, Fällung und Ersatz**

Beschluss Stadtrat

1. Beim Bau des Stromtrassees am südöstlichen Parzellenrand des Areals Kat. Nr. 6624 wird die Hochhecke, Natur- und Landschaftsschutzinventar-Objekt Nr. 5.32 auf den Parzellen Kat. Nrn. 6694, 6583 und 6584 mit baulichen und baumpflegerischen Massnahmen so weit wie möglich erhalten und vor negativen Einflüssen durch die Bautätigkeit geschützt.
2. Die im Baumgutachten der Baumläufer GmbH vom 29. Oktober 2020 aufgelisteten Schutzvorkehrungen sind fachgerecht umzusetzen und die Arbeiten sind durch eine qualifizierte Fachperson (Baumexperte/in) begleiten zu lassen.
3. Die zwei kranken Bergahorne (Bäume Nrn. 1 und 2) werden gefällt.
4. Die auf der Parzelle Kat. Nr. 6584 im Bereich der Baumhecke aufgewachsenen Hagebuchen und aufkommenden Nadelbäume können entfernt werden.
5. Die Errichtung eines ökologisch wertvollen Totholzlagers wird geprüft.
6. Anstelle der gefällten Bäume wird die Hecke auf der Parzelle Kat. Nr. 6584 mit der Pflanzung von einheimischen Heckensträuchern und Bäumen ökologisch aufgewertet. Die Aufwertung und Pflege der Hecke sind durch ein im naturnahen Gartenbau qualifiziertes Unternehmen auszuführen.
7. Die Kosten für die Aufwertung und die Pflege der Hecke im Jahr nach der Pflanzung werden durch die Bauherrschaft getragen.
8. Die auf der Parzelle Kat. Nr. 6584 stehenden abgestorbenen Bäume (eine Fichte, eine Thuja) müssen aus Sicherheitsgründen vor Baubeginn gefällt werden. Die Kosten sind durch die Eigentümerschaft zu tragen.
9. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist teilöffentlich. Nicht öffentlich sind die Angaben der Eigentümer/innen.
10. Mitteilung durch Abteilung Umwelt an:
 - 
 - 
 - 
11. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Umweltkommission (Sekretariat)
 - Abteilung Umwelt
 - Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der ARA Flos muss das Stromtrasse, welches die Parzelle zwischen Kläranlage und Werkhofgebäude quert, vor Baubeginn an den südöstlichen Parzellenrand des Areals der heutigen Stadtwerke (Kat. Nr. 6624) umgelegt werden. Im betroffenen Stromtrasse befinden sich die Hauptstromzuleitungen ab EKZ Unterwerk Aathal zur Trafostation Robenhau sen. Gemäss dem Arbeitsbescrieb der Grob Ingenieure AG vom 23. September 2020 ist die Leitungslage des neuen Rohrtrassees aufgrund des Projektes ARA-Erweiterung und des bestehenden Stromnetzes standortgebunden. Die Umlegung des Stromtrassees ist zwingend notwendig zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit des Elektrizitätsverteilnetzes in Wetzikon. Der unten stehende Planausschnitt zeigt die geplante Linienführung der Werkleitung.



Bei den für die Leitungsumlegung notwendigen Grabarbeiten wird die Hochhecke tangiert, welche in einer parkähnlichen Anlage wächst, die im Natur- und Landschaftsschutzinventar als Objekt Nr. 5.32 aufgeführt ist.

Das Natur- und Landschaftsschutzinventarobjekt Nr. 5.32 ist eine zusammenhängende Fläche aus 6 Parzellen. Im Objektblatt wird die Fläche als wertvolle Parkanlage beschrieben. Die Baumbestände gehen nahtlos ineinander über und bilden eine grossflächige Einheit. Die sechs Parzellen sind auf vier Eigentümerschaften verteilt.

Die Hochhecke wächst auf den Privatgrundstücken Kat. Nrn. 6694, 6583 und 6584 und beansprucht in geringem Mass auch Boden der Stadt (Parzelle Kat. Nr. 6624). Der unten abgebildete Situationsplan zeigt den Baum- und Strauchbestand, der durch das Bauprojekt betroffen ist:

- Nr. 1: Bergahorn
- Nr. 2: Bergahorn
- Nr. 3: Esche
- Nr. 4: Bergahorn
- Weitere Baum- und Straucharten im Baumheckenbereich: Bergahorn, Spitzahorn Hagebuche, Fichte, Esche, Thuja, Vogelkirsche, Buchs, Hasel, Eibe, Birke und andere.



Ergebnisse des Gutachtens vom 29.10.2020

Die Abteilung Umwelt der Stadt Wetzikon hat die Auswirkungen der Grabarbeiten auf die Hecke und den Baumbestand entlang des neuen Stromtrassees durch ein Gutachten der Baumläufer GmbH abklären lassen.

Beschrieb des betroffenen Objekts

Von der Zürcherstrasse aus entlang der Parzellengrenze Kat. Nr. 6624 gemessen, bestehen die ersten 25 Meter der Baumhecke direkt an der Grundstücksgrenze mehrheitlich aus Hagebuchen. Sie verdrängen die weniger dominanten, aber ökologisch wertvolleren Sträucher. Allerdings bieten Sie den Bewohner/innen der alten Villa einen wirkungsvollen Sicht- und in begrenztem Masse Lärmschutz in Richtung Kläranlage und Werkhof. Ab 25 Metern bis zum Baum Nr. 2 ist die Hecke artenreicher und stärker

gegliedert. Im Abstand von 5 Metern parallel zur Grenze wachsen einige grössere Bäume wie Birken und Spitzahorn.

Ökologischer Wert

Der ökologische Wert ist sehr hoch. Die Entwicklungsstufen der Bäume, die verschiedenen Arten und eine grosse Anzahl an Kleinstrukturen machen diese Hochhecke auch als Vernetzungsobjekt wertvoll. Der Wert des einzelnen Individuums spielt dabei eine untergeordnete Rolle. Die Bäume Nr. 3 und 4 sind aufgrund ihrer Grösse und Höhe jedoch als speziell wertvolle Einzelobjekte innerhalb der Hochhecke erwähnenswert.

Ästhetischer Wert

Die Hochhecke strukturiert das Quartier und bildet eine Grenze zwischen dem Areal der heutigen Stadtwerke und den privaten Grundstücken. Die Hochhecke wird mit minimalen Mitteln gepflegt, dies verleiht ihr einen wilden Eindruck. Weil die Sträucher mehr und mehr durch die einwachsenden Bäume (insbesondere Fichten und Hagebuchen) verdrängt werden, wird sich über die Jahre ein gleichförmigeres Bild ergeben.

Weitere Leistungen der Hochhecke

Feinstaubfilterung, Kühlung, und die Regenwasserregulation sind aufgrund des grossen Blattvolumens hoch. Durch die Verdunstung entsteht zumindest während der Vegetationszeit eine Luftzirkulation, welche in geringem Masse auch bei der Minderung von Gerüchen unterstützend wirkt. Dies ist im Hinblick auf die Erweiterung der Kläranlage von Bedeutung.

Bemerkungen zu einzelnen Bäumen

- Bäume 1 und 2:
Die beiden Bergahorne weisen eine stark verminderte Vitalität auf. Baum 1 muss als im Absterben begriffen bezeichnet werden. Die verbleibende Lebenszeit beider Bäume ist gering. Es wird daher empfohlen, diese zu fällen und nach Abschluss der Bautätigkeit durch Baumarten zu ersetzen, welche besser mit den standörtlichen Begebenheiten zurechtkommen.
- Bäume 3 und 4:
Die grosse Esche (Baum 3) und der unmittelbar daneben wachsende Bergahorn (Baum 4) bilden eine statische Einheit und sollen aufgrund ihres ökologischen und ästhetischen Wertes erhalten werden. Die grosse Esche hat aus Sicht der Verkehrssicherheit einige geringe Mängel, welche ohne weiteres mit baumpflegerischen Massnahmen behoben werden können (Totholz, bruchgefährdete Starkäste). Wie alle Eschen ist sie vom Eschentriebsterben betroffen. Der Krankheitsverlauf und die verbleibende Lebenszeit können nicht eingeschätzt werden. Zum Schutz der Bäume müssen die Grabarbeiten im Kronentrauf der beiden Bäume fachgerecht erfolgen.
- Abgestorbene Bäume auf Parzelle Kat. Nr. 6584:
Eine mächtige Fichte und eine mittelgrosse Thuja sind abgestorben. Die Thuja neigt sich auf Baum 4 und droht umzukippen. Die Fichte und die Thuja stellen eine mit der Zeit grösser werdende Gefahr dar. Bevor Bauarbeiten beginnen, müssen die beiden Bäume aus Sicherheitsgründen entfernt werden.
- Baumhecke:
Die exponiertesten Bäume können vorgängig gefällt werden. Nach Bauabschluss ist als Ersatz eine Neupflanzung von einheimischen Sträuchern und von ein bis zwei Bäumen notwendig, was

gleichzeitig zu einer ökologisch aufgewerteten Hecke beiträgt. Da dadurch vorübergehend der Sicht- und Lärmschutz vermindert wird, ist für diese Variante das Einverständnis der Grundeigentümerschaft der Parzelle Kat. Nr. 6584 notwendig.

Schutz des Natur- und Landschaftsschutzinventarobjekts während der Bauphase

Der Baumhecke sowie insbesondere den Einzelbäumen Nr. 3 und 4 drohen folgende Gefahren:

- Wurzelkappungen
- mechanische Verletzungen an Stamm und Starkästen
- Bodenverdichtung durch Lagerung oder Befahren des Wurzelbereiches
- Eintrag von giftigen Stoffen wie Treibstoffen, Zementwasser oder Bau- Hilfsstoffen.

Die übrigen, mehr als fünf Meter vom Graben entfernten Bäume der Baumhecke, werden durch das Bauprojekt nur noch wenig gefährdet.

Zum Schutz von Hecke und Einzelbäumen während der Bauphase ist eine massive Absperrung zur Baustelle notwendig, damit die Gehölze vor mechanischer Beschädigung und der Boden vor Verdichtung und Schadstoffeintrag geschützt sind. Die Bauarbeiten sind von einer Baumpflegefachperson begleiten zu lassen, welche die notwendigen Schutzmassnahmen festlegt und überwacht.

Information der betroffenen Grundeigentümerschaften

Die Eigentümerschaften der Parzellen Kat. Nrn. 6694, 6583 und 6584 wurden am 12. Februar 2021 durch die Abteilung Umwelt über die zu erwartenden Auswirkungen der Leitungsumlegung vorinformiert und aufgefordert, bis Ende Februar mit Fragen auf die Abteilung Umwelt zuzukommen. Während die Eigentümer/innen der Parzellen Kat. Nrn. 6583 und 6694 keine Anliegen zurückmeldeten, fand am 16. März 2021 mit dem Besitzer der Parzelle Kat. Nr. 6584 eine Besprechung vor Ort statt. Der Grundeigentümer, der auf dem betroffenen Grundstück wohnt und arbeitet, ist grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Massnahmen für den Erhalt und die Aufwertung der bestehenden Baumhecke einverstanden.

Erwägungen der Umweltkommission

Die im Zusammenhang mit der geplanten ARA-Erweiterung notwendige Umlegung des Stromtrassees an den südöstlichen Parzellenrand des Areals der heutigen Stadtwerke Kat. Nr. 6624 ist standortgebunden und für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit des Elektrizitätsverteilnetzes in Wetzikon zwingend notwendig. Bei den dazu notwendigen Grabarbeiten wird die Hochhecke tangiert, welche in einer parkähnlichen Anlage wächst, die im Natur- und Heimatschutzinventar als Objekt Nr. 5.32 aufgeführt ist.

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ist die betroffene Hecke sowohl aus ästhetischer wie auch ökologischer Sicht sehr wertvoll. Sie hat als Lebensraum, als Vernetzungsobjekt, als raumgliedernde Grünstruktur und als Sicht- und Immissionsschutz für die angrenzenden Liegenschaften einen hohen Wert.

Aufgrund des Gutachtens der Baumläufer GmbH vom 29. Oktober 2020 soll die Hochhecke soweit möglich erhalten und in einen ökologisch wertvolleren Zustand überführt werden. Damit dieses Ziel erreicht wird, müssen die im Baumgutachten aufgelisteten Schutzvorkehrungen getroffen werden.

Zwei grössere Bergahorne (Bäume 1 und 2) müssen gefällt werden, da sie sehr stark von den Grabarbeiten tangiert werden und bereits in einem schlechten gesundheitlichen Zustand sind. Ebenso müssen vor Baubeginn die beiden auf dem Grundstück Kat. Nr. 6584 stehenden, abgestorbenen Bäume (Fichte und Thuja) aus Sicherheitsgründen gefällt werden.

Die grosse Esche (Baum Nr. 3) und der unmittelbar daneben wachsende Bergahorn (Baum Nr. 4) bilden eine statische Einheit und sollen aufgrund ihres ökologischen und ästhetischen Wertes erhalten werden. Die Grabarbeiten müssen in diesem Abschnitt mit angepassten Schutzmassnahmen ausgeführt und durch eine qualifizierte Fachperson (Baumexpert/in) begleitet werden.

Im Bereich der Baumhecke (Parzelle Kat. Nr. 6584) können die aufgewachsenen Hagebuchen und aufkommenden Nadelbäume in der Hecke entfernt werden. Diese entfernten Bäume ermöglichen die Pflanzung von einheimischen Heckensträuchern, mit denen die Hecke ökologisch aufgewertet werden kann. Die Kosten für diese Aufwertungsmassnahmen sind durch die Bauherrschaft zu übernehmen.

Erwägungen des Stadtrats

Der Stadtrat schliesst sich den Erwägungen der Umweltkommission an.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin